

	<p>Objekt: Historia Rheidana</p> <p>Museum: Städtisches Museum Schloss Rheydt Schlossstraße 508 41238 Mönchengladbach (0 21 66) 9 28 90 0 info@schlossrheydt.de</p> <p>Sammlung: Bücher, Ausstellungsstücke des neugestalteten Herrenhauses</p> <p>Inventarnummer: B 99</p>
--	---

## Beschreibung

Dass die Bylandt-Schwarzenbergs an ihr Erbe gelangten, hatten sie vor allem dem Advokaten und Hofrat Peter Bernhard Ruebens zu verdanken. Er wurde mehrfach beim Reichskammergericht in Wetzlar vorstellig und ist der Verfasser der 1709 in Düsseldorf erschienenen Schrift „Historia Rheidana“, die weniger eine Geschichte Rheydts darstellt, sondern sich ausgiebig diesem langwierigen Rechtsstreit widmete.

Nach dem Tod Otto Heinrichs von Bylandt (ca. 1556 - 1608) hatten die Bylandt-Schwarzenbergs den ersten Anspruch auf die Herrschaft Rheydt. Doch Otto Heinrichs Schwager Florens Hattard von Boetzelaer (gest. 1636), Herr zu Odenkirchen und Ehemann seiner Schwester Anna (1564 - 1636), hatte das Schloss 1608 kurzerhand besetzt. Im Jülich-Klevischen Erbfolgestreit von 1609 -1614 stellte er Schloss und Festung den Brandenburgern als sogenanntes Offenhaus widerrechtlich zur Verfügung, d.h. sie konnten es militärisch nutzen. Das war ein klarer Affront gegen den eigentlichen Lehensherrn, den Herzog von Jülich bzw. dessen Regierung in Düsseldorf, in deren Hand es gelegen hätte, das Lehen zu vergeben. Die Brandenburger legten 70 Soldaten nach Rheydt und schützten damit Florens Hattard. Mit Abzug der Brandenburger bei Beendigung des Jülich-Klevischen Erbfolgestreits lagen dann ab 1614 niederländische Truppen auf Rheydt. An der Situation hatte sich im Grunde aber nichts geändert. Schloss Rheydt stand unter dem Schutz einer auswärtigen Macht und dem Herzogtum Jülich waren die Hände gebunden, denn einen militärischen Konflikt mit den Niederlanden wegen Rheydt konnte man nicht wagen. Eine neue Situation ergab sich mit dem Abzug der Niederländer 1621. Florens Hattard musste nun notgedrungen die Spanier akzeptieren, letztlich aber verlief alles zu seinen Gunsten. Sie stellten ihm einen Schutzbrief aus und zogen ab, im Gegenzug musste er aber die Festungsanlagen schleifen. Obwohl die Spanier das politische Heft in der Hand behielten, hatte Florens Hattard sein Ziel erreicht. Er verteidigte „sein“ Lehen und hielt das Herzogtum Jülich, den eigentlichen Lehnsherr, auf Distanz.

Erst als 1636 Florens Hattards Frau Anna starb und mit ihr auch seine vermeintliche Legitimation, Rheydt zu besitzen, wurde die Düsseldorfer Regierung aktiv, um sich die Verfügungsgewalt über ihr Rheydter Lehen endlich wieder zu sichern. Der Versuch, Florens Hattard bei Nacht militärisch zu überrumpeln, scheiterte jedoch kläglich. Sein Tod wenig später aber veränderte vieles. Er hatte Rolmann von Bylandt-Spaldrop (1602 - 1678) zu seinem Nachfolger erkoren, der sich zu diesem Zeitpunkt bereits auf Rheydt befand. Hierzu war er in keiner Weise befugt. Rolmann beeilte sich, die Lehnshoheit Düsseldorfs anzuerkennen, betrachtete den immer noch schwelenden, von Otto von Bylandt angestregten Prozess um die Reichsunmittelbarkeit im Sinne des Herzogs als erledigt und zahlte außerdem noch 6.000 Reichstaler an Düsseldorf. Daraufhin wurde er, d.h. die Bylandt-Spaldrops, im Januar 1637 mit der Unterherrschaft Rheydt belehnt.

Sein Kontrahent, Bertram von Bylandt-Schwarzenberg (1599 - 1643), ging leer aus. Auch dessen Sohn Arnold-Rolmann (1642 - 1692/93) sollte es nicht mehr erleben, dass die Familie Bylandt-Schwarzenberg Rheydt in Besitz nehmen konnte. Erst der Enkel Arnold Christoph von Bylandt (1680 - 1730) zog 1701 in das Schloss ein. Mit ihm kam dann auch 1703 seine Frau Anna Maria Theresia von Ingelheim (1686 - 1764) nach Rheydt.

Gedruckt wurde dieses Werk in Düsseldorf bei "bey Tilman Lib. Stahl, wohnhaft auf der Neu-Straß"

## Grunddaten

Material/Technik: Papier, Druck, Schweinsledereinband.  
Maße: H. 32 cm, B. 31 cm

## Ereignisse

Gedruckt	wann	1709
	wer	
	wo	Düsseldorf
[Person- Körperschaft- Bezug]	wann	
	wer	Bylandt (Adelsgeschlecht)
	wo	

## Schlagworte

- Advokat
- Buch
- Drucken
- Erbe

- Rechtsfall